



Mitglied der IARU

ÖVSV Landesverband Steiermark - Landesleiter Ing. Thomas Zurk, OE6TZE
Am Sendergrund 15, 8143 Dobl-Zwaring

Landesverband Steiermark
Landesleiter

Ing. Thomas Zurk, OE6TZE
Am Sendergrund 15
8143 Dobl-Zwaring

Ergeht gem. GZ. BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018 an

JD@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Telefon +43 664 832 1078
E-Mail oe6tze@oevsv.at
Web www.oe6.oevsv.at
ZVR 688552507
DVR 0922889

Bezug: TKG, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00063/index.shtml

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verlautbarung des Entwurfs zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 am 3. Juli 2018 betrifft rund 6300 Funkamateure/Rufzeicheninhaber. Davon sind etwa 3400 als Mitglieder im gesamten ÖVSV, dem Österreichischen Versuchssenderverband, organisiert. Im Verein ÖVSV Landesverband Steiermark sind es davon rund 520.

Die Meinungsbildung zum vorliegenden Entwurf gestaltete sich mangels Vor-Information, mangels vorangegangener Gespräche auf Expertenebene, schwierig: Der Entwurf warf zahlreiche Fragen auf, und erregte erhebliche Besorgnis unter den Betroffenen. Unsere Prüfung hat ergeben, dass das AFG, Amateurfunkgesetz (etwa 10 Seiten) im Grunde vollständig aber mit für uns relevanten Änderungen in den Entwurf des TKG eingearbeitet wurde. Die zugehörigen Verordnungen mit etwa 32 Seiten, welche somit deutlich umfangreicher als die amateurfunkrelevanten Teile des TKG sind, liegen uns auch als Roh-Entwürfe bis dato nicht vor, was eine erhebliche Breite an Interpretationen zulässt.

Eine Einbindung bei hinkünftigen Gestaltungen des TKG bzw. den Amateurfunk betreffende Verordnungen bereits im Vorfeld böte die Möglichkeit zur allseitigen Aufwandsminimierung durch Ausräumung von Missverständnissen und Fehlinterpretationen.

Punktation Verbesserungsvorschläge/Anpassungsbedarfe im vorliegenden Entwurf des TKG:

1. Festschreibung des Dialogs zwischen BMVIT und ÖVSV, der Vertretung der Funkamateure bei der Schaffung von AFU-Verordnungen und Anpassungen des TKG
2. Funkschutz, unverändert sichergestellt durch BMVIT. Unterstützung des Amateurfunks durch Beseitigung von schädlichen Störungen in den Amateurfunkbändern. Keine Ansiedlung von sekundären Funkdiensten in bisher exklusiven Amateurfunk-Bändern. Im Bereich Ausbildung, Wissenschaft und Forschung ist die störungsfreie Nutzung der Amateurfunkbänder im elektromagnetischen Spektrum von hoher Bedeutung, letztlich für den Wirtschaftsstandort Österreich.

3. Amateurfunk-Rufzeichen, ganz wesentlicher Teil der Identität eines Funkamateurs, bleiben unverändert und garantiert. Einführung von Ausbildungsrufzeichen.
4. Notfunk (Herbeiholung von Hilfe) und Katastrophenfunk (Unterstützung der Behörden bei Katastrophen, Groß-Schadensereignissen, auf Anforderung) sind separat zu betrachtende Amateurfunk-Aktivitäten, keine Einschränkungen gegenüber bisherigen Regelungen, keinerlei Bürokratisierung
5. Lizenz-Laufzeit bleibt unbefristet (oder mindestens 10 Jahre), verträgliche Einmalgebühr bei Registrierung/Verlängerung, einfache Ermöglichung/Registrierung Remote Betrieb
6. Funkamateure bleiben Prüfer, Prüfung durch vom ÖVSV nominierte Funkamateure, Abnahme der Prüfungen in den Bundesländern wie bisher möglich
7. Wegfall von Gebühren, zumindest aber Mäßigung bei der Anpassung von anfallenden Gebühren (und Strafen)
 - a. um einer breiten Bevölkerung die wertvolle Ressource technisch-experimenteller Amateurfunk für die persönliche Aus- und Weiterbildung verfügbar zu machen
 - b. um den Interessen behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen besonders Rechnung zu tragen
 - c. um den hohen Wert des Amateurfunks für Völkerverständigung und Friedenserhalt zu berücksichtigen
8. Liberalisierung des Nachrichteninhalts, die Formulierung "keine kommerzielle Verwendung" für den Amateurfunk ist völlig ausreichend
9. Unterstützung bei mittel/langfristiger Entwicklung in Richtung Delegation behördlicher Teilaufgaben an den Verein ÖVSV (Selbstverwaltung, ähnlich Regelungen in privater Luftfahrt), vorerst für
 - a. Sonderrufzeichenvergaben, Verwaltung von Ausbildungsrufzeichen
 - b. Durchführung von Amateurfunklizenzprüfungen

Wir ersuchen obige Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen, und sehen zuversichtlich einer positiven weiteren Entwicklung entgegen. Es gibt seit langem unbearbeitete Anpassungsbedarfe in der Amateurfunkverordnung, welche für den technisch-experimentellen Amateurfunk, Ausbildung, Wissenschaft, Forschung wichtig wären.

Mit besten Grüßen
26.07.2018



Ing. Thomas ZURK, Vorsitzender/Landesleiter